

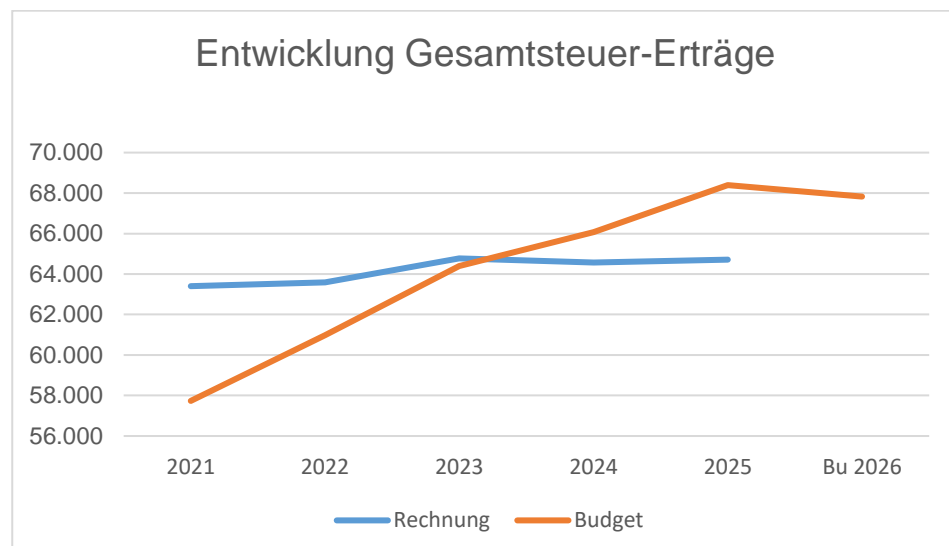
Rechnungsabschluss wegen mehreren nicht beeinflussbaren Negativ-Faktoren äusserst schlecht

Pflegefinanzierung, weniger Steuererträge und weitere Abgaben an den Kanton verschlechtern den Wettinger Rechnungsabschluss massiv. Alles Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs von Gemeinderat und Einwohnerrat liegen. Unter dem Strich resultiert ein Minus von rund 6.4 Mio. Franken.

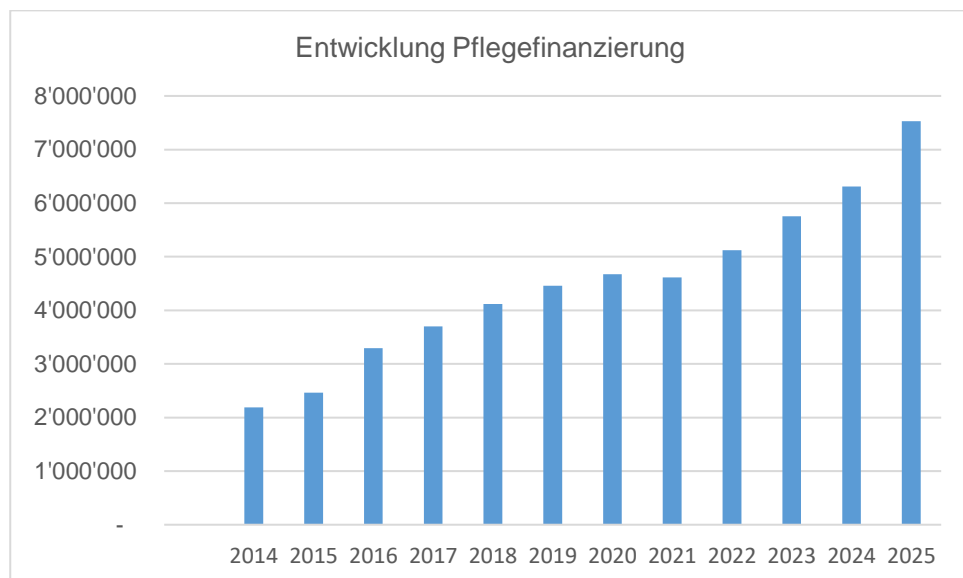
Auch wenn der Titel dies nicht vermuten lässt: Es gibt durchaus positive Entwicklungen. Der beeinflussbare Personal- und der Sachaufwand sind unter Kontrolle und halten sich auf dem vorgesehenen Niveau. Deutliche Verbesserungen gegenüber dem Budget können bei der Sozialhilfe (Minderaufwand), den Kosten der Regionalpolizei (Minderaufwand), dem Buchgewinn des Vermögensverwaltungsmandats sowie weitere Mehrerträge sowie Minderaufwendungen verzeichnet werden.

Stark zu schaffen machen vor allem drei grosse Positionen, die weder vom Gemeinderat noch vom Einwohnerrat beeinflusst werden können und im Budget 2025 zudem zu optimistisch vorausgesagt wurden.

Über alle Steuerarten betrachtet, resultieren weniger Steuererträge als budgetiert. Dies verschlechtert den Abschluss um zirka 3.8 Mio. Franken. Aufgrund der wirtschaftlichen Prognosen im Rahmen der Budgeterstellung wurde zu optimistisch budgetiert.



Der Mehraufwand des kostenmässig stark wachsenden Bereichs der Pflegefinanzierung (siehe Erklärung weiter unten) beträgt gegenüber dem Budget 1.53 Mio. Franken. Die Totalbelastung pro 2025 beträgt 7.53 Mio. Franken und nahm gegenüber 2024 um 1.22 Mio. Franken zu. Zum Vergleich: In den Jahren 2021 bis 2024 betragen die Zahlungen an den Kanton zwischen 4.6 und 6.3 Mio. Franken. Die Zunahme seit 2021 beträgt knapp 3 Mio. Franken, seit 2014 5.3 Mio. Franken. Die Finanzierung der Restkosten ist ein Thema, das alle Gemeinden betrifft und stark beschäftigt. Im Dezember 2025 hat eine überparteiliche Gruppe von Grossrätinnen und Grossräten eine Motion beim Regierungsrat eingereicht. In der Motion wird u. a. gefordert, dass die Restkosten der Pflegeversorgung durch den Kanton finanziert werden sollen. Der Gemeinderat Wettingen stützt dieses Anliegen und wartet gespannt auf die weiteren Entscheide zu dieser Motion.



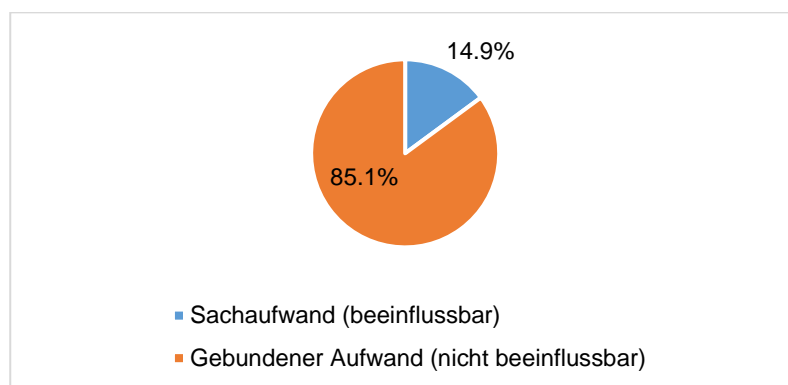
Weiter resultiert ein Mehraufwand bei den Defizitbeiträgen an die Sonderschulung, Heime und Werkstätten in der Höhe von rund 1.3 Mio. Franken – insgesamt fallen Kosten von 6.58 Mio. Franken an. Dies entspricht 40 % der nicht gedeckten Kosten des Kantons, die pro Kopf über alle Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt und den Gemeinden entsprechend verrechnet. Zudem fielen der Anteil der Gemeinde an den Personalkosten der Lehrpersonen, der Kostenanteil an den Berufsschulen sowie bei den Krankenkassenverlusten jeweils höher als budgetiert aus.

Handlungsspielraum ist eingeschränkt

Die erwähnten negativen Faktoren lassen sich kaum beeinflussen. Generell nehmen die nicht beeinflussbaren Kosten im Wettinger Finanzhaushalt rund 85 % ein. Die restlichen 15 % Sachaufwand

sind unter Kontrolle und die Vorgaben der Politik werden von der Verwaltung seit mehreren Jahren eingehalten. Auch diese 15 % sind nicht vollkommen im beeinflussbaren Bereich, werden hier doch zum Beispiel Energiekosten oder Versicherungsprämien verbucht, auch der bauliche Unterhalt von Gebäuden oder Strassen kann nicht auf null heruntergefahren werden.

Der gebundene Aufwand übt einen hohen Druck auf die Finanzen aus. Damit steht Wettingen nicht alleine da. Für zahlreiche Gemeinden im Aargau werden die immer steigenden Abgaben an den Kanton zum Problem, das von anderen Gemeinden zum Teil mit dem Wachstum der Steuererträge kompensiert werden kann.



Im dritten Jahr in Folge schliesst somit die Einwohnergemeinde Wettingen mit einem negativen Ergebnis ab. Die Rechnung 2025 weist einen Aufwandüberschuss von 6.42 Mio. Franken aus, obwohl ein ausgeglichenes Budget vorgesehen war. Mehrere eingangs erwähnte ungünstige Faktoren führen zu diesem enttäuschenden Resultat und erschweren das Erreichen des gesetzlich geforderten Haushaltsgleichgewichts in den kommenden Jahren.

Sofortmassnahmen eingeleitet

In Kenntnis dieses Resultats hat der Gemeinderat umgehend Sofortmassnahmen eingeleitet. Zur Verhinderung bzw. Reduktion eines Defizits in der Rechnung 2026 wurde die Geschäftsleitung beauftragt, Massnahmen zur Optimierung aufzuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten. Diese können in Form von Verzicht und Verringerung von Ausgaben oder auch durch Steigerung von Einnahmen erfolgen. Alle Abteilungen und Bereiche sind ohne Ausnahme aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Mit Blick auf das Budget 2027 wird der Gemeinderat im April eine strikte Priorisierung der Investitionsausgaben und Erfolgsrechnungspositionen durchführen.

Budget 2027: Steuerfusserhöhung unumgänglich

Mit dem dritten negativen Ergebnis in Folge wird der Druck auf die Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes gemäss § 88g Gemeindegesetz immer grösser. Für die Berechnung des mittelfristigen finanziellen Haushaltsgleichgewichtes werden die letzten beiden abgeschlossenen Rechnungsjahre, das aktuelle und das kommende Budget sowie die nächsten drei Planjahre herangezogen.

Mit der Budgetierung 2027 kommen somit die Jahre 2024 und 2025 in die Berechnung. In den Jahren 2026 bis 2030 müssen die kumulierten Aufwandüberschüsse von 9.9 Mio. Franken wettgemacht werden. Das Budget 2026 wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis genehmigt, so dass für die 4 Planjahre 2027 bis 2030 Ertragsüberschüsse von mindestens 2.5 Mio. Franken pro Jahr erzielt werden müssen, um einen ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen.

Projekt Schullandschaft Margeläcker

Der negative Rechnungsabschluss kommt mitten in die Vorphase der Abstimmung zum Projektierungskredit Schullandschaft Margeläcker. Der Kreditantrag hat jedoch nur einen marginalen Einfluss auf die Budgets (Erfolgsrechnung) der kommenden zwei bis drei Jahren. Das Geld für den Projektierungskredit muss am Finanzmarkt aufgenommen werden. Dementsprechend fallen die Zinsen in den Rechnungen an. Diese können jedoch getragen werden. Nach Abschluss der Projektierung werden die Kosten ab 2029 abgeschrieben und fallen in der Erfolgsrechnung an.

Herausforderung anpacken

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er mit der vorhandenen Ausgangslage vor einer Herkulesaufgabe steht. Das vom Kanton geforderte mittelfristige Haushaltsgleichgewicht ist akut in Gefahr. Massive gebundene Kosten steigen weiter an und können nicht beeinflusst werden. Die Ausgaben für Sach- und Personalaufwand sind so weit reduziert, dass sie noch vertretbar sind. Gleichzeitig stehen wichtige Investitionen in den Schulraum an. Der Gemeinderat ist gewillt, diese Herausforderung anzupacken. Es braucht dazu mehrheitsfähige Lösungen und Kompromisse von allen Seiten. Weiter muss die Attraktivität von Wettingen als Wohn- und Arbeitsstandort beibehalten werden. Dies kann beispielsweise durch eine gute Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit erreicht werden.

Erklärung Restkosten Pflegefinanzierung

Das Pflegegesetz schafft die Grundlage für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Betreuung und Pflege durch ambulante und stationäre Leistungserbringer. Es wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Planung, die Organisation und die Finanzierung der Langzeitpflege geregelt.

Zur Sicherstellung des Mindestangebotes für die Pflege zu Hause schliessen die Gemeinden mit geeigneten Leistungserbringern eine Leistungsvereinbarung ab. Die Gemeinden sind zur Finanzierung der Restkosten verpflichtet. In den letzten Jahren sind diese Kosten im Vergleich zu anderen Positionen überdurchschnittlich stark angestiegen. Die Kosten von Krankenversicherern sowie die Patientenbeteiligung sind fix geregelt, das ganze Kostenwachstum belastet deshalb vor allem die Gemeinden.

Restkosten in der stationären Pflege (z. B. Spitäler, Altersheime): Gemäss § 22 Abs. 1 der Pflegeverordnung des Kantons Aargau ist für die Übernahme der Restkosten diejenige Gemeinde zuständig, in der die anspruchsberechtigte Person vor dem Eintritt in die Pflegeeinrichtung Wohnsitz hatte.

Restkosten in der ambulanten Pflege (z. B. Spitex, private Anbietende, pflegende Angehörige): Gemäss § 12a Abs. 1 Pflegegesetz tragen die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause.

Wettingen, 23. März 2026